



Als Grundlage dieses Hygienekonzepts diente die Corona Verordnung des Landes Baden-Württembergs vom 03.Juni 2021.

1. Personenanzahl

1.1. Training

1.1.1. Luftdruckhalle

Maximale zeitgleiche Personenzahl 12 Personen

1.1.2. 50m Stand

Maximale zeitgleiche Personenzahl 4 Personen

1.1.3. 25m Stand

Maximale zeitgleiche Personenzahl 3 Personen

1.2. Gaststätte

Maximale zeitgleiche Personenzahl 12 Personen

2. Hygiene- Maßnahmen

2.1. Voraussetzungen zum Aufenthalt

2.1.1. Tagesaktueller COVID Schnelltest

Es muss ein Tagesaktueller COVID Schnelltest vorhanden und beim Diensthabenden Personal vorgezeigt werden.

Wenn kein tagesaktueller COVID- Schnelltest vorliegt kann, gegen eine Selbstkostenpauschale von 4€, ein COVID- Schnelltest vor Ort unter Beaufsichtigung des Diensthabenden Personals durchgeführt werden.

Dieses Testergebnis hat nur eine Gültigkeit für den Aufenthalt im Schützenhaus.

2.1.2. Nachweis über eine genesene COVID-19 Erkrankung

Es muss ein Nachweis über eine vollständig genesene COVID-Erkrankung erbracht werden, diese darf nicht älter sechs Monate sein.

Nach Vorlage des Nachweises, wird eine Interne Berechtigung ausgestellt, sodass das der Nachweis für den Aufenthalt im Schützenhaus nicht mehr mitgeführt werden muss.

2.1.3. Nachweis über eine vollständige COVID Impfung

Es müssen die Erst- und Zweitimpfung eines COVID- Impfstoffs eingetragen sein, sowie ein zeitlicher Abstand der Zweitimpfung von 14 Tagen ersichtlich sein.

Nach Vorlage einer Vollständigen Impfung, wird eine Interne Berechtigung ausgestellt, sodass das Impfbuch für den Aufenthalt im Schützenhaus nicht mehr mitgeführt werden muss.

2.2. Eingang

Als Eingang wird der offizielle Haupteingang der Vereinsheims genutzt, im Eingangsbereich werden Desinfektionsmittel Dispenser angebracht, sowie die Warnhinweise bzw.

Schutzempfehlungen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Ab dem Eingangsbereich ist die Mund- und Nasenbedeckung Pflicht.

2.3. Ausgang

Um die den Mindestabstand von 1,50m zu gewährleisten wird als Ausgang des Vereinsheim das Doppelflügelstahltor vom Raucherbereich geöffnet, sodass ein Kreislaufsystem gewährleistet ist.

Nach dem Verlassen der Vereinsheims endet die Mund- und Nasenbedeckungspflicht.

2.4. Training

2.4.1. Luftdruckhalle

Um auch hier den geforderten Mindestabstand zu gewährleisten im Trainingsbetrieb werden mindestens ein Stand zwischen den Schützen gesperrt, hiermit werden die geforderten 5m² pro Trainierenden eingehalten.

Die Mund- und Maskenpflicht endet mit dem Einnehmen des Trainingsstands und solange auf diesem Stand trainiert wird, nach Verlassen des Trainingsstands beginnt wieder die Mund- und Maskenpflicht.

Im gesamten Trainingsbereich sind ebenfalls Desinfektionsmittel Dispenser aufgestellt, sodass die Trainingsgeräte nach dem Gebrauch von den jeweiligen Personen gereinigt werden können.

Zusätzlich werden die Vereinssportgeräte in regelmäßigen Abständen von den Diensthabenden nochmals desinfiziert.

Die gesamte Halle verfügt über eine ausreichende dimensionierte elektrische Lüftungsanlage diese wird zu Beginn der Trainingszeit angestellt und 30min nach der Trainingszeit abgestellt.

2.4.2. 50m Stand

Der 50m Stand gilt als Teiloffener Bereich, eine zusätzliche Belüftung ist hier nicht notwendig.

Im Eingangsbereich des 50m-Stands ist ebenfalls ein Desinfektionsmittel Dispenser aufgestellt.

Die Mund- und Maskenpflicht endet mit dem Einnehmen des Trainingsstands und solange auf diesem Stand trainiert wird, nach Verlassen des Trainingsstands beginnt wieder die Mund- und Maskenpflicht.

Es werden immer zwischen Trainierenden ein Stand frei gelassen, um den Mindestabstand einzuhalten.

2.4.3. 25m Stand

Für diesen Stand gilt das gleiche Konzept wie im Punkt 2.4.2 bereits beschrieben.

2.5. Toiletten

Auf den Toiletten dürfen sich maximal zwei Personen zeitgleich aufhalten.

Im Toilettenbereich ist Seife und Papierhandtücher in ausreichender Menge vorhanden, dies wird in zwei Stunden Intervallen von den Diensthabenden Personen kontrolliert und gegeben falls aufgefüllt.

2.6. Gaststätte

Es sind maximal 12 Personen im Gaststättenbereich erlaubt.

Mund- und Maskenbedeckung wird so lange getragen bis die Personen ihren Sitzplatz eingenommen haben.

Die Reinigung der Oberflächen und Gegenständen wird nach dem Verlassen der Gäste vom Diensthabenden Personen übernommen.

Die Gäste werden von den Diensthabenden Personal bedient, das Personal trägt hierbei Mund- und Nasenbedeckung. Diese werden vom Verein gestellt.

Gläser und Gedecke werden mit professionellen Spülmaschinen gereinigt.

Zusätzlich werden nur verpackte Lebensmittel verkauft.

3. Datenschutz

Anmeldebögen Training und Gaststätte:

- a. Nachname
- b. Vorname
- c. Mail oder Telefon
- d. Auswahl: Training und/ oder Gaststätte
- e. Uhrzeit des Betretens des Vereinsheims
- f. Auswahl der Voraussetzungen zum Aufenthalt im Schützenhaus (Dienst. Personal)

3.1. Training

Für Trainingsgäste werden im Eingangsbereich Anmeldebögen hinterlegt, diese müssen ausgefüllt werden.

Nach dem Ausfüllen werden die den Diensthabenden Personal übergeben, dieses kreuzt die Voraussetzungen zum Aufenthalt im Schützenhaus an und wirft den Anmeldebogen in eine verschlossene Box, diese wird vom Diensthabenden Personal regelmäßig entlehrt und in den Gästeordner einsortiert.

3.2. Gaststätte

Siehe 3.1.

3.3. Zeitraum

Die persönlichen Daten der Gäste werden 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht.

Erstellt am 07.Juni 2021 für Trainingsbeginn ab dem 09.Juni 2021.

Karin Moser OSM